

EUROPA im Überblick

34/2014 – 24.10.2014



Deutscher Anwaltverein
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL

RAe Eva Schriever LL.M. (V.i.S.d.P.), Christian Schwörer, Dorothee Wildt, LL.M., Britta Kynast

„KOMMISSION DER LETZTEN CHANCE“ – KOM, EP

Am 22. Oktober 2014 hat das Europäische Parlament die neue Europäische Kommission mit 423 von 699 Stimmen bestätigt. Der zukünftige Kommissionspräsident Juncker erläuterte dem EU-Parlament die wichtigsten [Leitlinien seiner Politik](#) für die nächsten fünf Jahre und betonte, dass dies die „letzte Chance“ sei, um das verlorene Vertrauen der Bürger zurückzugewinnen. Ein besonderes Anliegen sei ihm die Umsetzung eines europaweiten Investitionsprogramms, aber auch die Sorgen rund um das geplante Freihandelsabkommen „TTIP“ zwischen EU und USA wolle er ernst nehmen. So versicherte Juncker, dass Rechtsstaatlichkeit und Gleichheit vor dem Gesetz auch im Kontext von Investorenklagen gelten müssten; allerdings schloss er Regelungen zum umstrittenen Investor-Staat-Streitbeilegungsmechanismus im TTIP nicht grundsätzlich aus. Durch die geplanten Umstrukturierungen in der Kommission (s. EiÜ [28/14](#)) möchte Juncker erreichen, dass das Subsidiaritätsprinzip gewahrt wird. Juncker bemängelte die geringe Anzahl der bei der Zusammenstellung der EU-Kommission nominierten Frauen als „lächerlich“. Nach der Zustimmung des EU-Parlaments wurde die neue Kommission schließlich am 23. Oktober 2014 vom Europäischen Rat ernannt. Damit kann sie wie geplant am 1. November 2014 ihre Arbeit aufnehmen.

„STEUERPOLITISCHE ODE AN DIE FREUDE“ – RAT

Das endgültige Ende des Bankgeheimnisses naht – dies ist laut Europaparlamentarier Sven Giegold (Grüne/EFA) eine „steuerpolitische Ode an die Freude“. Am 14. Oktober 2014 nahm der Finanzminister-Rat eine Kompromissfassung (noch nicht verfügbar, s. [Pressemitteilung](#)) zum Richtlinienentwurf [COM\(2013\) 348](#) bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung an. Durch die neue Richtlinie wird ab 2017 der Anwendungsbereich der Richtlinie [2011/16/EU](#) auf Kapitalerträge wie Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinne erweitert. Bislang tauschten die Mitgliedsstaaten bereits Informationen zu Einkünften als Arbeitnehmer sowie aus Geschäftsführergehältern, Lebensversicherungen, Renten und Mieterträgen aus. Nach erfolgter Übersetzung in alle Amtssprachen muss der Rat der politischen Einigung nun noch gemäß [Art. 115 AEUV](#) einstimmig zustimmen, damit die Richtlinie in Kraft treten kann. Durch die Richtlinie setzt die EU auch den [Standard](#) für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) um (s. EiÜ [19/14](#)). Der Rat hatte bereits im März die Richtlinie [2014/48/EU](#) zur Besteuerung von Zinserträgen von Sparkonten angenommen und so einen weiteren Schritt in Richtung Ende des Bankgeheimnisses getan (s. EiÜ [12/14](#)).

ZU DEN GRENZEN DER ANSTIFTUNG DURCH DIE POLIZEI – EGMR

Die Verurteilung einer Person wegen eines Delikts, zu dessen Begehung ein verdeckter Ermittler der Polizei diese aufgefordert hat, stellt einen Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 [EMRK](#) dar. Die durch die Anstiftung gewonnenen Beweise hätten nicht zur Verurteilung der Person verwendet werden dürfen. Dies entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) am 23. Oktober 2014 in der Rs. Furcht vs. Germany (Beschwerdenr. [54648/09](#)). Im zugrundeliegenden Fall war der Beschwerdeführer wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer fünfjährigen Haftstrafe verurteilt worden. Er war von verdeckten Ermittlern wegen seiner Kontakte zu bekannten Drogendealern kontaktiert und um Mitwirkung an einem Drogengeschäft gebeten worden. Daraufhin gab er an, dass er nicht an einem Geschäft interessiert sei. Die verdeckten Ermittler sprachen ihn jedoch erneut an und überredeten ihn, an einem Drogenhandel teilzunehmen, für den er schließlich verurteilt wurde. Die verdeckten Ermittler, so der EGMR, hätten durch die Anstiftung die zulässigen passiven Ermittlungsmethoden überschritten. In seiner Begründung verwies das Gericht darauf, dass der Mann nicht vorbestraft gewesen sei, als er von den Ermittlern angesprochen worden sei und dass er bei den ersten Kontakten jede Mitwirkung am Drogenhandel abgelehnt habe. Gegen das Urteil können noch Rechtsmittel eingelegt werden.

DAV BÜRO BRÜSSEL – www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick

Rue Joseph II 40 Jozef II-straat – B-1000 Bruxelles/Brussel

E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de – Fax: +32 2 280 28 13 – Tel.: +32 2 280 28 12

EiÜ 34/2014 – Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © 2014 DAV.

SCHWERE MISSACHTUNG VON FLÜCHTLINGSRECHTEN IN IT UND GR – EGMR

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat Italien und Griechenland für schwere Verstöße gegen die Rechte von Asylsuchenden verurteilt. Dabei wurden in dem Urteil vom 21. Oktober 2014 in der Rs. Sharifi u.a. vs. Italien und Griechenland (Beschwerdenr. [16643/09](#)) dem griechischen Asylsystem systematische Mängel attestiert. Vier afghanische Flüchtlinge waren illegal von Griechenland nach Italien eingereist und noch im Hafen von Ancona von der italienischen Grenzpolizei ohne Rechtsgrundlage und ohne Prüfung ihrer jeweiligen Fälle unverzüglich nach Griechenland zurückgeschickt worden. Der EGMR verurteilte Italien dafür wegen Verstößen gegen das Verbot der Kollektivausweisung ausländischer Personen (Art. 4 des Protokolls Nr. 4 zur [EMRK](#)), gegen das Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK) und gegen das Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK). In Griechenland hatten die Flüchtlinge keine Möglichkeit, einen Rechtsbeistand zu konsultieren und auf Dolmetscher zurückzugreifen. Zudem waren sie in prekären Verhältnissen untergebracht und ihnen drohte die Abschiebung nach Afghanistan, wo sie der Gefahr von Tod, Folter oder unmenschlicher und erniedrigender Behandlung ausgesetzt gewesen wären. Auch Griechenland wurde ein Verstoß gegen Art. 13 in Kombination mit Art. 3 EMRK bestätigt.

AUFRUF ZUR TEILNAHME AM „RULE OF LAW INDEX 2014/2015“ – WJP

Das World Justice Project fordert auf, sich am „Rule of Law Index 2014/2015“ zu beteiligen. Der Rule of Law Index ist eine unabhängige Studie zur Rechtsstaatlichkeit, die weltweit in etwa 100 Ländern durchgeführt wird. In Deutschland dienen ihre Ergebnisse als Richtwert für die [„Law Made in Germany“-Initiative](#) von Bundesnotarkammer, Bundesrechtsanwaltskammer, Deutschem Anwaltverein, Deutschem Industrie- und Handelskammertag, Deutschem Notarverein und Deutschem Richterbund, welche die Vorzüge des deutschen Rechts hervorhebt. Rechtsanwälte, die an der Studie teilnehmen möchten, können sich [hier](#) für die Teilnahme registrieren. Im [Bericht](#) zum Rule of Law Index 2013/2014 rangierte Deutschland wie 2012/2013 (s. EiÜ [34/2013](#)) insgesamt auf Platz 9 von 99 teilnehmenden Staaten und in den 8 einzelnen analysierten Kategorien zwischen den Plätzen 3 und 16. Auffällig ist, dass Deutschland in einem regionalen Vergleich und in einem Vergleich mit Staaten ähnlichen Durchschnittseinkommens lediglich im Mittelfeld rangiert.

BALD NEUER EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER – EP

Der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments hat am 21. Oktober 2014 aus fünf Kandidaten seine Präferenzen für einen neuen [Europäischen Datenschutzbeauftragten](#) (EDSB) und seinen Stellvertreter festgelegt. Neuer EDSB und damit Nachfolger von Peter Hustinx soll dessen bisheriger Stellvertreter Giovanni Buttarelli werden. Dessen neuer Stellvertreter soll der aktuelle polnische Datenschutzbeauftragte Wojciech Wiewiórowski werden. Die Vorschläge des Ausschusses werden nun der [Präsidentenkonferenz des Europäischen Parlaments](#) zugeleitet, die sich mit dem Rat einigen muss. Der EDSB wurde durch die Verordnung [Nr. 45/2001](#) ins Leben gerufen und hat eine Amtszeit von fünf Jahren. Er sorgt dafür, dass EU-Organe und -Einrichtungen den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre gewährleisten und dass bewährte Verfahren gefördert werden. Er berät in Bezug auf Maßnahmen und Rechtsvorschriften, die sich auf den Schutz der Privatsphäre auswirken und kooperiert mit vergleichbaren Behörden, um einen kohärenten Datenschutz sicherzustellen.

EIÜ-BEZUG – HINWEISE

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an bruessel@eu.anwaltverein.de unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist auch im Internet abzurufen (im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter dbf@dbfbruxelles.eu bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter bruselas@abogacia.es.